

Jülicher Weltladen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Jülicher Weltladen e.V."

Sitz des Vereins ist Jülich.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in Entwicklungsländern bedeuten und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bilden.

Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

2. Dies geschieht insbesondere durch

- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern.
- Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen.
- Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker.
- das Betreiben eines Weltladens

3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinwohlorientierung

Der Verein wirtschaftet gemäß der Kriterien für den Fairen Handel der Weltläden nicht in erster Linie profitorientiert.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

2. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen und/oder ehrenamtliche Mitarbeit im Jülicher Weltladen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit vierwöchiger Frist zum Jahresende.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung

gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV) und
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Zur Schriftform genügt auch die Zustellung einer E-Mail, sofern das Mitglied nicht die postalische Zustellung verlangt hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- ggf. Wahl von Kassenprüfern
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Verwendung von Jahresüberschüssen
- Auflösung der Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern die MV nicht eine andere Versammlungsleitung bestimmt.

Die MV ist bei fristgerechter Einladung immer beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn in der Einladung über die geplanten Änderungen informiert wurde. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine $\frac{7}{8}$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht der zur MV nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich wahrgenommen werden.

Beschlüsse und Wahlen werden durch ein Protokoll beurkundet, das von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

20% der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von Monatsfrist verlangen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Kassenwart/in. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Vorstandsmitglieder werden in getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes können sich gegenseitig Vollmachten ausstellen, um einzeln handlungsfähig zu sein.

§ 8 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der diese Anträge mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gibt.

Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Andernfalls fällt das Vermögen an den Weltladen-Dachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jülich.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.11.2011 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____